

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 29.10.2015, Nr. 28/2015 (Sonderausgabe)

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

183	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
184	Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates für den Kreis Herford vom 13.09.2015	Seite 1
185	Bekanntmachung der neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der Fassung vom 23.10.2015	Seite 2

---

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

**183**

#### **Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**184**

#### **Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates für den Kreis Herford vom 13.09.2015**

Der Kreistag des Kreises Herford hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23.10.2015 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

*Der Kreistag beschließt gem. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 46b KWahlG, die Wahl des Landrates im Kreis Herford vom 13.09.2015 für gültig zu erklären.*

Gegen den Beschluss kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Herford, 26.10.2015  
gez. Ralf Heemeier  
Stv. Kreiswahlleiter

## Bekanntmachung der neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der Fassung vom 28.10.2015

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 646) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 23.10.2015 die Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen.

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Der Kreis Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung Rettungswachen der Notfallrettung und des Krankentransportes in den Städten Spenge und Vlotho. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV GV. NW. 215) i. d. F. vom 01.04.2015 (GV. NRW. S. 305).

### § 2 Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Enger, Spenge und Vlotho und Personen, die in diesen Bereichen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst des Kreises Herford im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzteinsatzfahrzeugs in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Personen in Gebieten anderer Träger des Rettungsdienstes, für die der Kreis Herford Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernimmt.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst des Kreises Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

### § 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden von den Benutzern folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Notfallrettung</b>		
1.1 Notarzteinsatzfahrzeug	Grundgebühr	131,58 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,54 €
1.2 Notarztgestellung		172,53 €
1.3 Rettungswagen	Grundgebühr	433,20 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	2,75 €
<b>2. Krankentransport</b>	Grundgebühr	59,95 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,98 €
<b>3. Blut- und Organtransport</b>	Grundgebühr	59,95 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,98 €

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe der Grundgebühr des jeweiligen Rettungsmittels sowie der gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transport und Rückfahrt).

### **3. Sonstige Gebühren**

3.1 *Innenreinigung der Fahrzeuge*

31,66 €

3.2 *Desinfektion der Fahrzeuge*

124,64 €

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

### **§ 4 Begleitpersonen**

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### **§ 5 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis Herford.

### **§ 6 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig ist, wer den Rettungsdienst des Kreises Herford in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt unberührt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Kreiskasse Herford zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst im Kreis Herford vom 01. Januar 1980 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 01. August 2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 28.10.2015

gez. Jürgen Müller

Landrat

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 04.11.2015 und der 18.11.2015.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.